

# Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Koch: B. R. Der Gegenstand unsrer jetzigen Discussion ist höchst wichtig, er enthält eine Frage des allgemeinen Staatsrechtes, er kann Folgen zum Wohl oder Nachtheil für unser Vaterland haben, die sich nicht berechnen lassen. Ich bin ein Mitglied der Majorität Eurer Commission, deren Rapport so sehr angefochten wird; es ist mir also auch in dieser Hinsicht daran gelegen, Euch einen so viel möglich vollständigen Ueberblick der gesamten Ideenmasse vorzulegen, die die Minorität der Commission zu ihrem Entschlusse bewogen hat, damit sowohl Ihr selbst, als auch das ganze unparteiische Publikum sehe, daß wir Euch jenen Entschluß nur nach reifer, und sorgfältiger Prüfung vorgelegt haben, und daß derselbe auf wichtigen Gründen beruhe. Hierzu bitte ich mir zum voraus Eure Geduld aus.  
(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Bürger Anton Ludwig Oboussler, Mitglied der Finanzcommission, ist ad interim beauftragt, die Schriften, welche die Finanzen betreffen, zu besorgen, und den Verrichtungen des Ministers vorzustehen.
2. Das gegenwärtige Dekret soll dem Bürger Oboussler ausgefertigt, ins Bulletin der Gesetze eingerückt, und durch die Tagblätter bekannt gemacht werden.

Den 21. Nov. 1799.

### Inländische Nachrichten.

An das helvetische Vollziehungsdirektorium, von Joh. Kaspar Lavater, Pfarrer am St. Peter in Zürich.

Bürger Direktoren!

Ein Wort der Warnung aus dem Munde eines freien Helvetiers.

Es ist in Helvetien nur eine Stimme, sie mag laut oder leise sprechen. Diese einmüthige Stimme sagt: „Lieber Franken oder Oestreicher, als unsere jetzige jährige Regierung — — Wenn das helvetische Direktorium den Plan hat, alle Funken des Vertrauens zu er-

stickten, alles wider sich und die neue Ordnung der Dinge zu empören, allenthalben das Feuer des Unwillens und der Zwietracht unzulöslich anzufachen, so könnte es nicht planmäßiger handeln, als es jetzt handelt.“

Dieß, BB. Direktoren, Euch anzuzeigen, halt' ich für meine Pflicht, denn keine Regierung vernimmt die Stimme des Volkes ohne Anzeigen dieser Art.

Ich halte es für Pflicht, Euch als etwas sehr zuverlässiges anzuzeigen, daß eine äußerst freimüthige förmliche Anklage, die mächtige Unterstützungen haben wird, gegen Euch in Bereitschaft liegt, wofern Ihr nicht auf der Stelle dafür sorget.

A. Daß alle noch nicht zurückgekommene deportierte Helvetier, auf welchen nach notorischen Verhören kein notorisches Verbrechen haftet, sogleich nach Hause gelassen werden.

B. Wofern Ihr nicht sorget, daß der abgeschmackte schildbürgerische (so nennt man ihn) zweck- und endlose, ärgerliche und ungerechte Prozeß gegen die Interimsregierung von Zürich re. schleunigst aufgehoben werde.

C. Wofern Ihr nicht dafür sorget, daß entweder die Zehntenaufhebung (dieser himmelschreiende Kirchen- und Eigenthumsraub) sogleich aufgehoben, oder mehr als drei tausend unbesoldete Kirchen- und Schullehrer Helvetiens durch schleunige, sichere und ganze Besoldung und Vergütung von dem Rande der Verzweiflung zurückgezogen werden.

Ich denke nicht, BB. Direktoren, daß Ihr nach einer abscheulichen Tyrannengewohnheit, deren sich alle vorigen Regierungen geschämt haben würden, über diese wohlmeinende Warnung zur Tagesordnung schreiten, und durch Nichterfüllung dieser Punkte einige hundert tausend Helvetier aus allen Kantonen, und sehr viele der würdigsten Franken, in und außer Helvetien, noch mehr gegen Euch indigniren werdet, als sie es bereits sind. Qui monet, amat.

Gruß und Hochachtung, wenn Ihr Euere Gewalt nicht zum Recht macht, sondern für das Recht gebrauchet.

Zürich, Samst. Morg. den 23. XI. 1799.

Johann Kaspar Lavater,  
Pfarrer am St. Peter.